

BGer 8C_365/2024 vom 28. Juni 2024

Bundesgericht, 2024-06-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_365_2024

FR: TF 8C_365/2024 du 28 juin 2024

IT: TF 8C_365/2024 del 28 giugno 2024

Erwägungen

E. 1

Nach Art. 95 BGG kann mit der Beschwerde nebst anderem die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (lit. a), die Feststellung des Sachverhalts demgegenüber nur, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG hat die Beschwerde unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten, wobei in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Dabei ist konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Urteils massgeblichen Erwägungen einzugehen und im Einzelnen zu zeigen, welche Vorschriften von der Vorinstanz weshalb verletzt worden sind (BGE 134 V 53 E. 3.3 und 133 IV 286 E. 1.4). Die blosser Wiedergabe der eigenen Sichtweise oder einfach zu behaupten, der angefochtene Gerichtsentscheid sei falsch, genügt nicht (vgl. zur unzulässigen appellatorischen Kritik: BGE 148 IV 205 E. 2.6; 144 V 50 E. 4.2; 137 V 57 E. 1.3 und 136 I 65 E. 1.3.1).

E. 2

Das kantonale Gericht bestätigte im angefochtenen Urteil vom 22. Mai 2024 den Entscheid des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft vom 6. Februar 2024, auf die gegen den Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 16. November 2023 erhobene Beschwerde sei nicht einzutreten. Dabei legte es dar, weshalb die nicht innert gesetzlicher Nachfrist eingereichte Vollmacht das Nichteintreten rechtfertige.

E. 3

Der Beschwerdeführer empfindet es als ungerecht, dass ihm der Regierungsrat keine Nachfrist von acht bis zehn Tagen ab Kenntnisnahme, sondern eine solche mit einem fixen Ablaufdatum (8. Dezember 2023) eingeräumt hatte mit der Konsequenz, dass ihm lediglich noch drei Tage verblieben, um die (bereits vorhandene,) Vollmacht nachzureichen. Inwiefern das vom kantonale Gericht geschützte Vorgehen gegen Bundesrecht verstossen oder einen anderen Beschwerdegrund (vgl. Art. 95 lit. a-e BGG) gesetzt haben soll, führt er aber nicht aus. Allein das Fehlen einer klaren gesetzlichen Grundlage zu behaupten, nachdem das kantonale Gericht diese genannt hat, reicht nicht aus. Genauso wenig zielführend ist es, darüber zu spekulieren, wie zu entscheiden wäre, falls er von der Verpflichtung, die Vollmacht nachzureichen, erst später Kenntnis genommen hätte.

E. 4

Da dieser Begründungsmangel offensichtlich ist, führt dies zu einem Nichteintreten auf das Rechtsmittel im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG .

E. 5

In Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG wird ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet. Damit wird das mit Beschwerdeerhebung gestellte Gesuch um unentgeltliche Prozessführung gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.